



Gültig ab 01.03.2017

## AGB für Anzeigen in Einkaufsfaktuell der Deutsche Post AG

### 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) – gelten für Verträge mit der Deutsche Post AG – nachfolgend „Deutsche Post“ – über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in Einkaufsfaktuell der Deutschen Post zum Zwecke der Verbreitung. Sie finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern, die bei Auftragserteilung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln – nachfolgend „Auftraggeber“. Einkaufsfaktuell besteht aus mehreren Werbeprospekten eines oder verschiedener Werbungtreibender sowie einem Trägermedium mit der Möglichkeit zur Anzeigenwerbung. Einkaufsfaktuell wird ausschließlich als unadressierte Sendung zugestellt.
- (2) Die Anwendung abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- (3) Deutsche Post behält sich vor die AGB zu ändern. Im Falle einer Änderung der AGB wird Deutsche Post dem Absender die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem Absender wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Absender diesen Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch schriftliche Mitteilung an Deutsche Post widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an Deutsche Post. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird die Deutsche Post den Absender in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

### 2 Begründung des Vertragsverhältnisses/Ausschluss

- (1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch das schriftliche Angebot der Deutschen Post und die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber begründet.
- (2) Die Deutsche Post behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Rahmenvertrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Deutschen Post abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der Deutschen Post gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die Deutsche Post unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Anzeige auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Anzeige erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte verfügt, die für die von ihm gestellten Unterlagen und geistigen Werke bestehen.
- (4) Die Deutsche Post ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne von Ziffer 2(2) vorliegt.

### 3 Leistungen der Deutschen Post

- (1) Die Leistungen der Deutschen Post umfassen insbesondere den Abdruck der Anzeige in der belegten Einkaufsfaktuell-Ausgabe in der üblichen Druckqualität unter Berücksichtigung der durch die Druckvorlage gegebenen Möglichkeiten.

- (2) Für die Formate Titelkombi und Einkaufsfaktuell Spezial kann der Auftraggeber Probeabzüge bis 2 Werktagen nach Druckunterlagenschluss anfordern. Für sämtliche andere Formate ist der Versand von Korrekturabzügen nicht möglich. Die Deutsche Post berücksichtigt die Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung der Probeabzüge gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber die korrigierten Probeabzüge nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck der Druckvorlage in der ursprünglichen Fassung als erteilt. Anzeigebelege werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Kann ein Anzeigenbeleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Deutschen Post über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- (3) Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

### 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird seine gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeigendaten und einwandfreier Druckunterlagen zum vereinbarten Druckunterlagenschluss ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Die einzelnen Anforderungen an die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckvorlagen sind in den Mediadaten für Anzeigen in Einkaufsfaktuell geregelt. Bei nicht korrekter Vorlage (Format und Größe) behält sich die Deutsche Post vor, die entsprechende Anpassung in Abstimmung mit dem Auftraggeber und gegen Berechnung selbst vorzunehmen. Vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen können von der Deutschen Post auf Mängel geprüft werden. In diesem Fall weist die Deutsche Post den Auftraggeber auf offensichtlich nicht einwandfreie Unterlagen hin. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Deutsche Post unverzüglich Ersatz an. Kann die Deutsche Post etwaige Mängel der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckvorlagen nicht oder erst während der Ausführung des Auftrages erkennen, so kann der Auftraggeber bei hierauf beruhender mangelhafter Leistung der Deutschen Post keine Ersatz-, Gewährleistungs- oder Erfüllungsansprüche ableiten. Die Beseitigung derart verborgener Mängel erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber entweder durch diesen oder auf dessen Kosten.
- (3) Sollte aufgrund des vom Auftraggeber zu vertretenden zeitlichen Verzuges eine zusätzliche Leistung notwendig werden, um die vereinbarten Termine noch einhalten zu können, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus zu tragen. Sofern infolge des Verzuges des Auftraggebers der Vertrag nicht erfüllt werden kann, kann die Deutsche Post die volle Vergütung abzüglich ihrer ersparten Aufwendungen verlangen.
- (4) Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

### 5 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber hat der Deutschen Post die Vergütung gemäß aktueller Preisliste zu zahlen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen werden aufgrund gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Werden die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Un-



terlagen und Informationen durch Verschulden des Auftraggebers verspätet übergeben und wird hierdurch die Erfüllung des Auftrages verhindert, berechnet die Deutsche Post die zum Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen bzw. Erteilung der Informationen geltenden Preise unter Zugrundelegung der geltenden Bedingungen.

- (3) Die vereinbarte Vergütung ist ohne Abzug sofort nach Veröffentlichung der Anzeige und Rechnungsstellung durch die Deutsche Post fällig. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Wird der Auftrag vom Auftraggeber vor Herstellung des Produkts Einkaufsfaktuell gekündigt, berechnet die Deutsche Post
  - Ab 26 Werktagen vor Druckunterlagenschluss der gebuchten Ausgabe 30 % des Auftragswertes
  - ab 6 Werktagen vor Druckunterlagenschluss 50 % des Auftragswertes
  - ab 3 Werktagen vor Druckunterlagenschluss 100 % des Auftragswertes

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der Deutschen Post nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgehaltenen Pauschalen. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

Die Deutsche Post behält sich vor, anstelle der genannten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweist, dass ihr wesentliche höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbaren Pauschalen entstanden sind. Macht die Deutsche Post einen solchen Anspruch geltend, muss sie die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret beziffern und belegen.

## 6 Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
- (2) Reklamationen offensichtlicher Mängel muss der Auftraggeber unmittelbar nach Kenntniserlangung des Mangels erheben. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Erscheinen der Anzeige zu beanstanden.
- (3) Lässt die Deutsche Post eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 verlangt werden.

## 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern er eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder die Postdienstschutzverordnung (PDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

## 8 Haftung

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige. Er steht insbesondere dafür ein, dass der Inhalt nicht gegen geltendes Recht, insbesondere nicht gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und/oder Grundsätze sowie gegen Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte) verstößt. Er stellt die Deutsche Post insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen, insbesondere von wettbewerbsrechtlichen und/oder urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter, frei.
- (2) Die Deutsche Post und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Deutsche Post und ihre Erfüllungsgehilfen ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Deutsche Post und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

## 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ansprüche gegenüber der Deutschen Post können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

Stand: März 2017